

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

09. Oktober 2020

Jahrgang 13

Nr. 17/2020

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 170	Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Dorfstraße 22A“ der Gemeinde Schuby
Seite 172	Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia
Seite 174	Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Treia
Seite 176	Beschluss der Ergänzungssatzung „Norderende“ der Gemeinde Hüsby
Seite 178	Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 „Scheidewallkoppel“ der Gemeinde Bollingstedt
Seite 180	Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 11 „Harkweg“ der Gemeinde Bollingstedt
Seite 182	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby und des Bebauungsplanes Nr. 18 „Windkraft Schubyweide“ der Gemeinde Schuby

Bekanntmachung der Gemeinde Schuby

Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Dorfstraße 22A“ der Gemeinde Schuby

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.09.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Dorfstraße 22A“ der Gemeinde Schuby für die ca 815 m² große Fläche im Zentrum der Ortslage Schuby, nördlich der Dorfstraße, zwischen den Grundstücken Dorfstraße 22 und 24, umfassend Teilflächen des Flurstücks 70/4 der Flur 17 und des Flurstücks 5/17 der Flur 15, Gemarkung Schuby, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

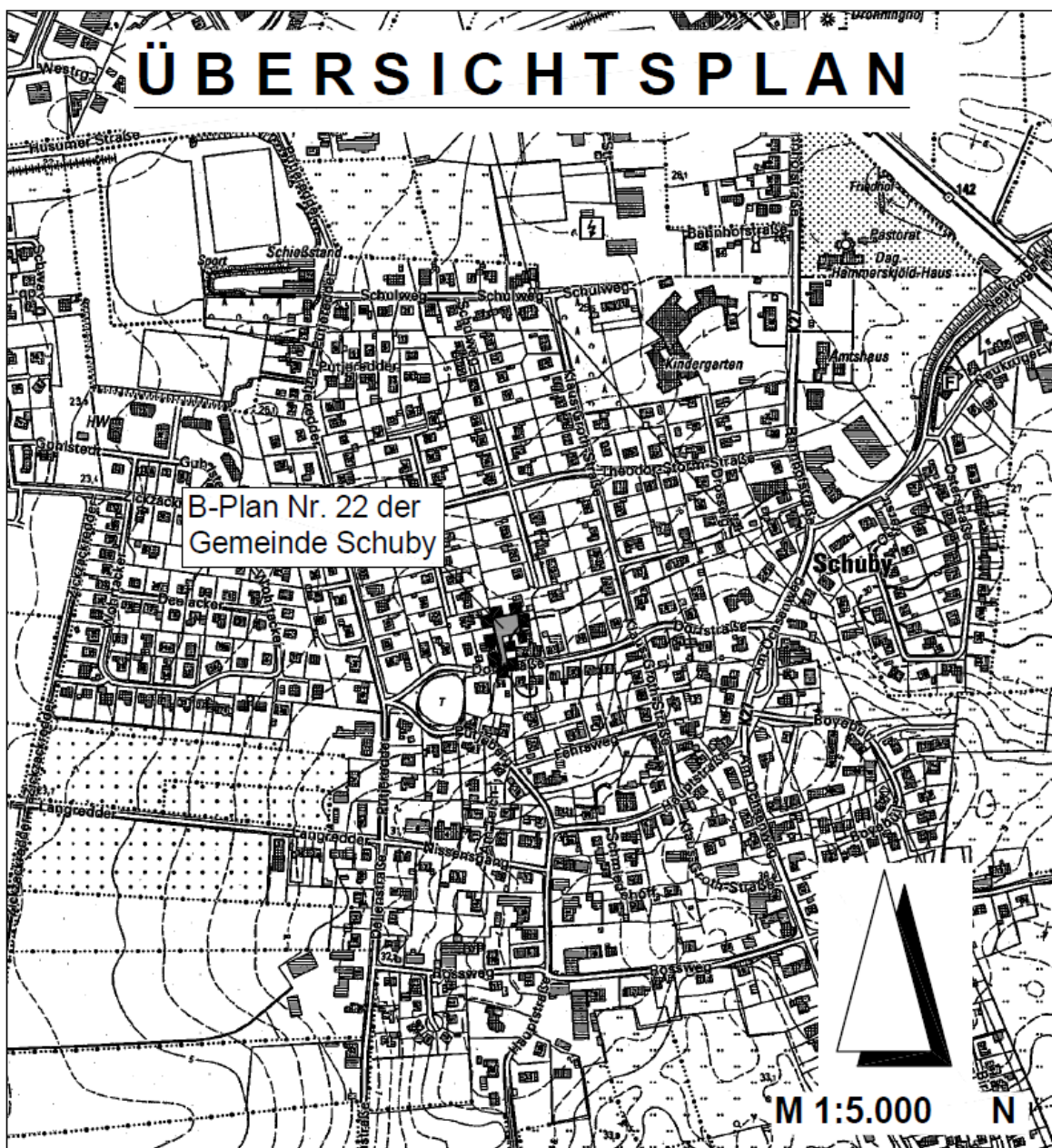
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 09.10.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Tams



Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung der Gemeinde Treia

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.04.2020 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia für das Gebiet nordöstlich des Ortsrandes der Gemeinde Treia, umfassend das östlich der Holmer Straße gelegene Betriebsgrundstück der Gärtnerei Borgemien, Flurstück 52, Flur 3, Gemarkung Oster-Treia, mit Bescheid vom 10.08.2020, Az.: 512.111-59.092 (F012), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstr. 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

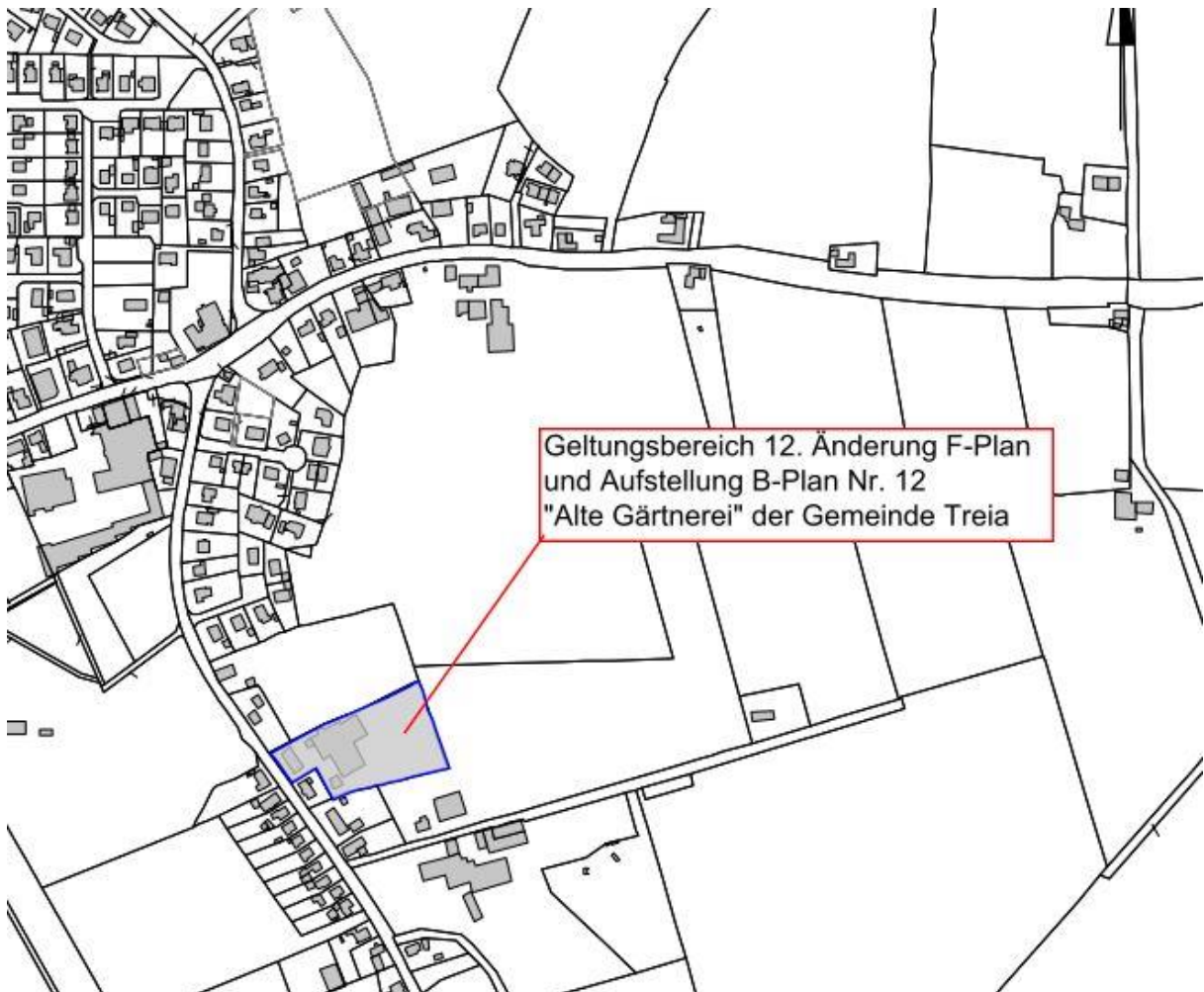
Silberstedt, den 25.09.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia



Bekanntmachung der Gemeinde Treia

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Treia

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Treia für das Gebiet nordöstlich des Ortsrandes der Gemeinde Treia, umfassend das östlich der Holmer Straße gelegene Betriebsgrundstück der Gärtnerei Borgemien, Flurstück 52, Flur 3, Gemarkung Oster-Treia, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

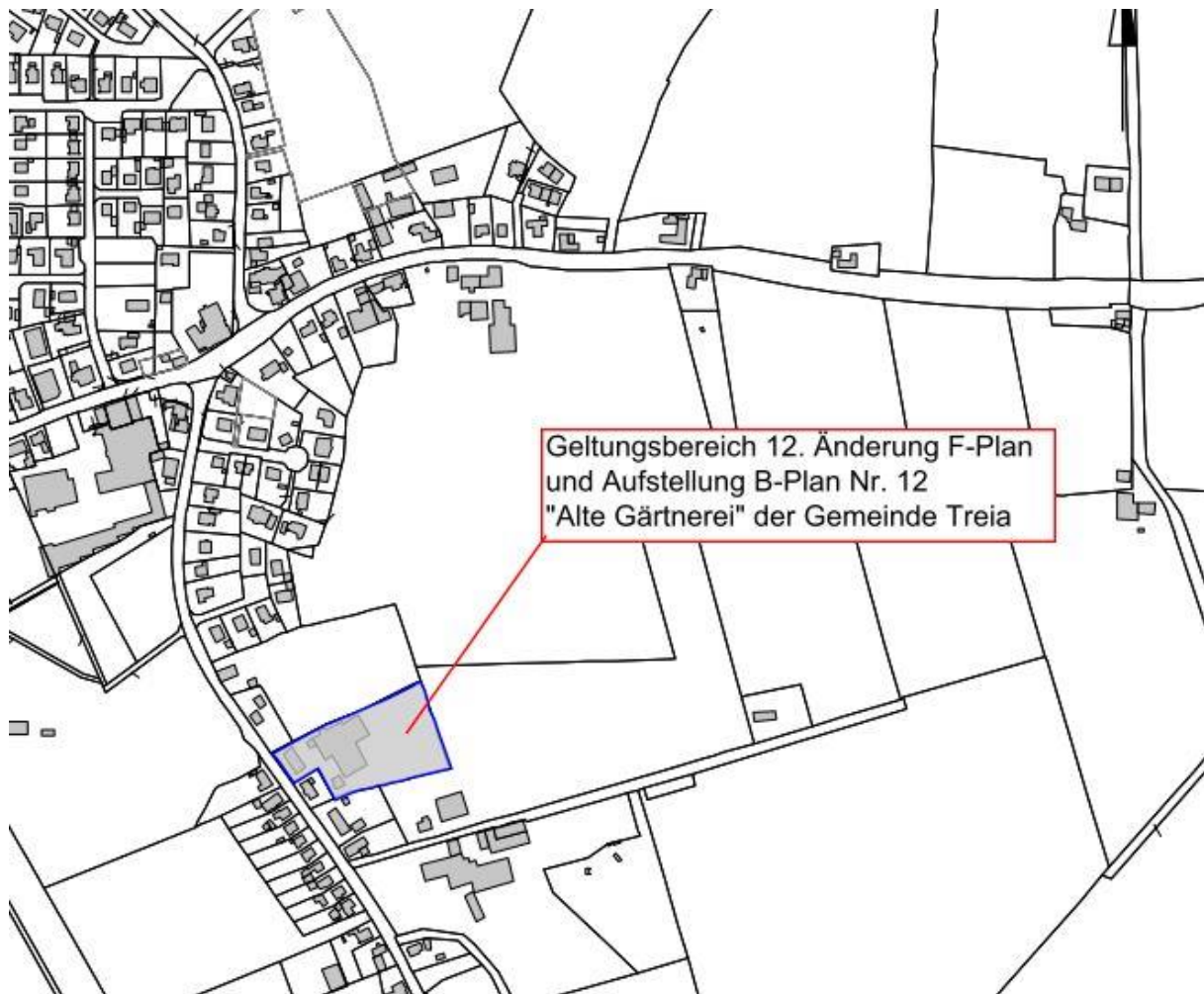
Silberstedt, den 25.09.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Hüsby

Beschluss der Ergänzungssatzung „Norderende“ der Gemeinde Hüsby

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.09.2020 die Ergänzungssatzung der Gemeinde Hüsby für das Gebiet auf der Südwestseite der Straße „Norderende“ um den Bereich des Grundstückes Norderende 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Ergänzungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Ergänzungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

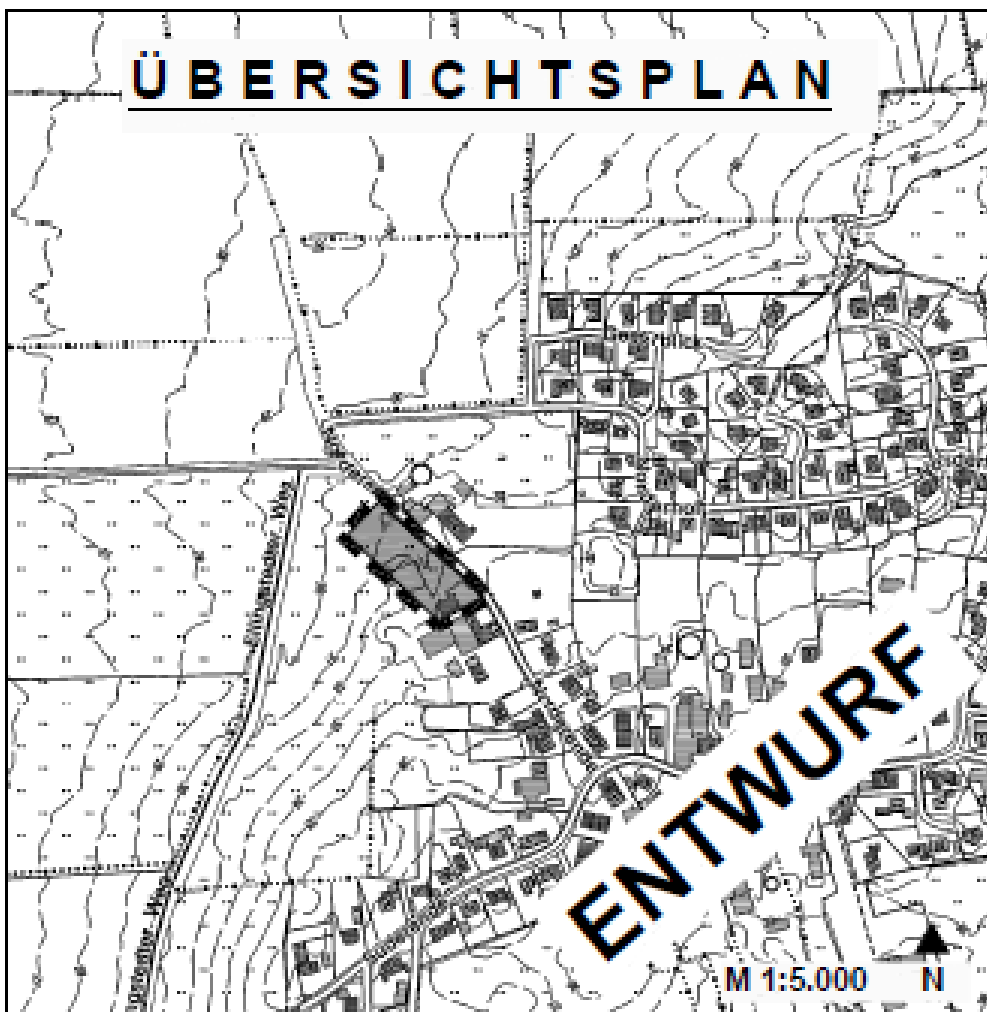
Silberstedt, den 08.10.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 14 „Scheidewallkoppel“ der Gemeinde Bollingstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 14 „Scheidewallkoppel“ der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet östlich der Bundesautobahn A7, nördlich der Landesstraße L 28 und östlich des Harkwegs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 08.10.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 11 „Harkweg“ der Gemeinde Bollingstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 11 „Harkweg“ der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet östlich der Ortslage Gammellund, östlich der Bundesautobahn A7, nördlich der „Idstedter Straße“ (L28), südlich der Straße „Ole Anewang“ und westlich des „Harkweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

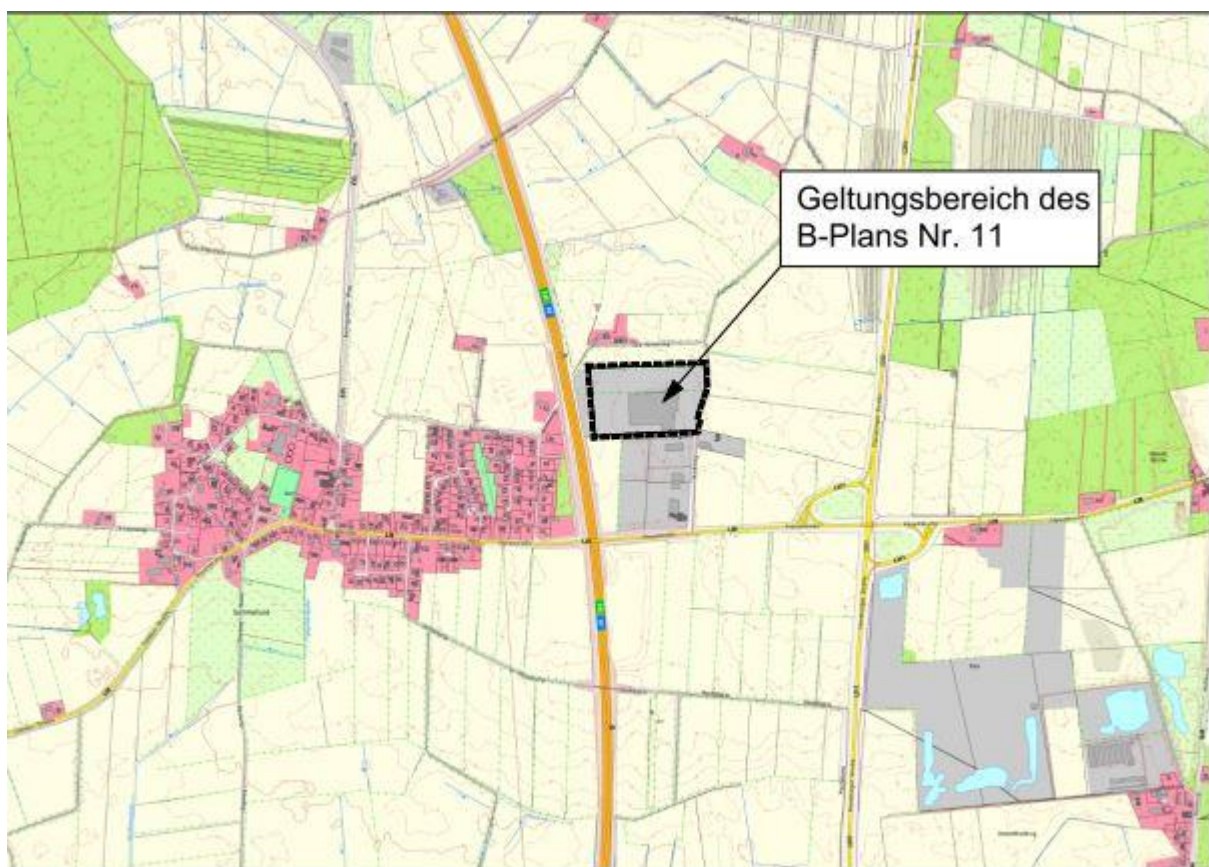
Silberstedt, den 08.10.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersichtsplan



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG <2009>

Übersichtsplan M 1:20.000

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby hat in ihrer Sitzung am 05.12.2016 die Aufstellung

für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby

und

**des Bebauungsplanes Nr. 18
„Windkraft Schubyweide“ der Gemeinde Schuby**

beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 18 „Windkraft Schubyweide“ ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Schuby lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**Donnerstag, den 29. Oktober 2020, um 19.00 Uhr
im ehemaligen Amtsgebäude Schuby,
Bahnhofstraße 7, 24850 Schuby,**

ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Silberstedt, den 09.10.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag

L.S.

Voß

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Schuby

Übersichtsplan

